

Satzung
des Modellflugvereins Essenbach e.V.

1.0 Name und Sitz	
1.1	Der Verein führt den Namen " Modellflugverein <i>Essenbach</i> e.V."
1.2	Er hat seinen Sitz in <i>Essenbach</i> .
1.3	Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2.0 Geschäftsjahr	
2.1	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3.0 Gemeinnützigkeit	
-----------------------------	--

3.1	Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
3.2	Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4.0 Zweck des Vereins	
------------------------------	--

4.1	Zweck des Vereins ist die Förderung des Flugmodellsports, <i>insbesondere des Elektroflugsports</i> .
-----	---

5.0 Eintritt der Mitglieder	
------------------------------------	--

5.1	Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
5.2	Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein.
5.3	Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des Inhabers der elterlichen Gewalt erforderlich.
5.4	Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung oder des Mitgliedsausweises wirksam.
5.5	Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.
5.6	Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

6.0 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1	Die Mitgliedschaft endet
6.1.1	durch den Tod des Mitgliedes
6.1.2	durch schriftliche Kündigung eines Mitgliedes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluß eines laufenden Kalenderjahres.
6.1.3	mit sofortiger Wirkung durch den Ausschluß aus dem Verein
6.1.3.1	wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt
6.1.3.2	wenn es durch ehrenrühriges Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt
6.1.3.3	bei unkameradschaftlichem und unsportlichem Verhalten wie auch bei dem Versuch, Unfrieden oder Zersetzung im Verein zu stiften
	Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluß ist dem Betroffenen mit Begründung durch eingeschriebenen Brief an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absenden des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluß endgültig. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung zu.
6.1.3.4	sowie durch Streichung aus der Mitgliederliste; der Vorstand ist dazu befugt, wenn ein Mitglied länger als 12 Monate mit Beiträgen in Verzug gerät und in dieser Zeit nicht am Vereinsleben teilnimmt.

7.0 Mitgliedsbeiträge

7.1	Die Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr bei Stellung des Aufnahmeantrages zu entrichten.
7.2	Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
7.3	Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung <i>in einer Gebührensatzung</i> .
7.4	Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

8. Organe des Vereins

8.1	Organe des Verein sind:

8.1.1	Der Vorstand
8.1.2	Der Vereinsausschuß
8.1.3	Die Mitgliederversammlung

9. Der Vorstand

9.1	Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden.
9.2	Diese vertreten den Verein nach ' 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
9.3	Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
9.4	Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahldauer zurück, so ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen.

10. Vereinsausschuß

10.1	Der Vereinsausschuß besteht aus
10.1.1	dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzender)
10.1.2	dem Kassier
10.1.3	dem Schriftführer
10.1.4	<i>dem Platzwart</i>
10.1.5	<i>dem Jugendwart</i>
10.1.6	<i>dem Jugendvertreter</i>
10.2	Kassier, Schriftführer, <i>Platzwart und Jugendwart</i> werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. <i>Der Jugendvertreter ist jährlich von den jugendlichen Mitgliedern aus ihrer Mitte zeitlich vor der Jahresversammlung beim Jugendwart zu bestimmen. Der Jugendvertreter wird in der Jahresversammlung vom Jugendwart bekanntgegeben. Jugendliche im Sinne dieser Bestimmung sind Personen, die zum Zeitpunkt der Jahreshauptversammlung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</i>
10.2.1	Scheidet <i>der Jugendvertreter</i> aus dem Amt, so bestimmen die Jugendlichen dem Jugendvertreter gegenüber ein Ersatzmitglied.
10.3	Der Vereinsausschuß wird vom Vorstand schriftlich, fernmündlich oder mündlich einberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte ist nicht erforderlich
10.4	Der Vereinsausschuß ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht von der

	Mitgliederversammlung wahrgenommen werden oder dem Vorstand obliegen.
--	---

11. Mitgliederversammlung

11.1	Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
11.1.1	wenn das Interesse des Vereins es erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr
11.1.2	beim Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands
11.2	Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung an die zuletzt bekannte Anschrift oder durch Veröffentlichung in der Landshuter Zeitung.
11.3	Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
11.3.1	die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Vorstandes
11.3.2	die Entlastung des Vorstandes <i>und des Kassiers</i> .
11.3.3	Die Wahl des Vorstandes <i>und der Funktionäre</i>
11.3.4	<i>Beschluß über die Beitragssatzung und die Flugplatzordnung.</i>
11.3.5	Satzungsänderung und Beschlußfassung über die Auflösung

12. Beschlußfassung und Beurkundung
--

12.1	Sämtliche Beschlüsse sind außer im Falle eines Beschlusses nach 11.3.5 dieser Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen.
12.2	Beschlüsse nach 11.3.5 bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Hierzu ist die Anwesenheit von mind. 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
12.3	Stimmenthaltungen zählen dabei nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluß abgelehnt.
12.4	Die in den Mitgliederversammlungen sowie den Ausschusssitzungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

13. Auflösung

13.1	Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
13.2	Bei Beendigung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an <i>einen dann von der Gemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat, zu benennenden, anerkannt gemeinnützigen Verein oder Zweck.</i>

Die Satzung wurde errichtet am 19.1.1989.

Die Gründungsmitglieder :	gez. Ulrich-Andreas Heigl gez. Ingo Fischer gez. Dieter Kranich gez. Fritz Biberger gez. Georg Heitzer gez. Hartmut Zurl gez. Andreas Sokollik
<i>Die Satzung wurde geändert (kursiv gedruckte Passagen) mit Beschluß der Mitgliederversammlung am 18.6.1997 und am 19.5.1999 (Ziffer 10.2)</i>	